

# Satzung der Leutrum-Garde Würm e.V.



- § 1 Der Verein führt den Namen „Spielmannszug Leutrum-Garde Würm e.V.“ und hat seinen Sitz in Pforzheim-Würm.  
Die Leutrum-Garde wurde im Jahre 1968 gegründet. Sie ging aus dem Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Würm hervor, gegründet im Jahre 1958.
- § 2 Die Leutrum-Garde Würm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Die Aufgaben des Vereins sind:
- Pflege der volkstümlichen und modernen Musik
  - Wahrung kultureller Ziele und Zwecke
  - Förderung der Jugend, insb. im musikalischen Bereich
- § 4 Die Leutrum-Garde ist ein Kulturträger des Stadtteils Würm.  
Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung, Ortsverwaltung und den örtlichen Vereinen an. Ferner hat er parteipolitische und konfessionelle Unabhängigkeit zu üben.
- § 5 Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede Person weiblichen oder männlichen Geschlechts von gutem Ruf und einwandfreiem Charakter werden.  
Ehrenmitglied wird von der Verwaltung bestimmt.  
Ehrenmitglied kann jedes aktive oder passive Mitglied des Vereins werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Auszeichnung erfolgt, wenn möglich, in der Generalversammlung.  
Alle Mitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Sie haben jedoch darin kein Stimmrecht. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben, das heißt, sie stellen Anfragen und Anträge, bringen Wünsche vor und helfen bei Veranstaltungen des Vereins mit.
- § 6 Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.  
Frei vom Beitrag sind alle Ehrenmitglieder.  
Jedoch können alle aktiven Mitglieder von der Verwaltung auf jeweils ein Jahr vom Beitrag entbunden werden.
- § 7 Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch vorgedrucktes Formular.  
Annahme oder Ablehnung erfolgt durch die Verwaltung.  
Gegen eine eventuelle Ablehnung steht die Berufung in der Generalversammlung offen. Hier kann dann der Abgelehnte noch einmal seinen Standpunkt darbringen.  
Bei der anschließenden Abstimmung hat er jedoch kein Anwesenheitsrecht.  
Die Generalversammlung muss sich dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Aufnahme aussprechen.

- § 8 Der Austritt aus dem Verein steht nach Erfüllung der Verbindlichkeiten jederzeit frei und muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.  
Durch den Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein. Sofortiger Ausschluss kann durch grobes vereinsschädigendes Verhalten (als aktives oder passives Mitglied) erfolgen.  
Gegen den Ausschluss steht die Berufung in der Generalversammlung offen.
- § 9 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 10 Das Vermögen des Vereins besteht aus:
- historischen Trachten
  - Musikinstrumenten verschiedener Art
  - Standarte und Tambourstab
  - Ehrengaben
  - sonstige Einkünfte
  - Inventar Vereinsheim.
- § 11 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 13 Die Trachten und Instrumente, die dem einzelnen Aktiven zur Verfügung gestellt werden, müssen stets in gutem Zustand gehalten werden. Bei mutwilliger Beschädigung sind die Kosten für die Instandsetzung von dem Verursacher selbst zu tragen.  
Bei Austritt aus dem Verein ist das Eigentum innerhalb 14 Tage in einwandfreiem Zustand beim Vorstand oder beim Trachtenwart abzugeben, ansonsten werden gegen den Säumigen, nach vorheriger Abmahnung, gerichtliche Schritte unternommen. Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.
- § 14 Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden im Auftrag der Verwaltung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Aufforderung im Ortsnachrichtenblatt Würm. Die Generalversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abzuhalten. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. und beginnt am 01.01.
- § 15 Die Organe des Vereins sind:
- Vorstand
  - Verwaltung
  - Mitgliederversammlung = Generalversammlung
- Die Verwaltung besteht aus 15 Personen und gliedert sich wie folgt:
- 1. und 2. Vorstand
  - Schriftführer
  - Pressewart
  - Kassier und Unterkassier
  - Tambourmajor und Stellvertreter
  - Trachtenwart
  - Instrumentenwart
  - Jugendvertreter
  - Wirtschaftsausschuss (2 Personen)
  - Beisitzer

Der Tambourmajor und sein Stellvertreter werden von den anwesenden Aktiven gewählt, der Jugendvertreter nur von den anwesenden Jugendlichen unter 18 Jahren.  
Die Verwaltung hat immer aus einer ungeraden Anzahl von Personen zu bestehen. Sollte ein Verwaltungsmitglied mehrere Posten inne haben, so sind für diesen Zeitraum entsprechend mehr Beisitzer zu bestimmen.

§ 17 Aufgaben der Organe des Vereins:

a) **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Sie sind die Vollzieher der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung. Sie vertreten den Verein nach Innen und Außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und zeichnen für den Verein.

Die **Verwaltung** trifft sich zu Sitzungen und lenkt die Geschicke des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Verwaltungsmitglieder anwesend sind.

Der **Schriftführer** ist Protokollant bei Sitzungen und Versammlungen und besorgt den sonstigen schriftlichen Verkehr im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der **Pressewart** besorgt die Veröffentlichungen in der Tageszeitung sowie im Ortsnachrichtenblatt.

Der **Kassier** führt die Kasse des Vereins, nimmt alle Einzahlungen entgegen, begleicht Rechnungen, führt den kassentechnischen Schriftwechsel, zieht die Jahresbeiträge ein. Der **Unterkassier** leistet ihm hierbei nach Absprache Hilfeleistung.

Die Kasse ist ferner zur jährlichen Generalversammlung von 2 Revisoren zu prüfen und durch deren Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen. Auch hat der 1. Vorsitzende jederzeit das Recht die Kassenbücher einzusehen.

Der **Tambour** ist für den musikalischen Übungsbetrieb verantwortlich. Im Falle der Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Funktion.

Der **Trachtenwart** zeigt sich verantwortlich für die Pflege der vereinseigenen Trachten. Er ist berechtigt, jederzeit diese auf ihren Zustand hin zu prüfen. Ferner hat er eine Liste des Vereinseigentums zu führen.

Der **Instrumentenwart** zeigt sich verantwortlich für die Instandhaltung der vereinseigenen Instrumente. Er ist berechtigt, jederzeit diese auf ihren Zustand hin zu prüfen. Ferner hat er eine Liste der vereinseigenen Instrumente und Ausrüstung zu führen.

Der **Jugendvertreter** vertritt die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Verein.

Der **Wirtschaftsausschuss** zeigt sich verantwortlich für den Einkauf und Erstellung eines Arbeitsplanes bei Festen, die vom Verein veranstaltet werden, im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die **Beisitzer** unterstützen tatkräftig die Arbeit des Vereins.

## b) **Generalversammlung**

Sie entlässt die alte und neue Verwaltung und den Vorstand. Jedes Mitglied kann gewählt werden, auch bei Nichtanwesenheit durch schriftliche Zusage.

Es kann offen gewählt werden, sofern kein Mitglied geheime Wahl beantragt. Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit.

Sie kann ferner beschließen über:

- neuen Beitrag
- Annahme oder Ausschluss von Mitgliedern (siehe auch § 7 und § 8)
- Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit)

§ 18 Geehrt werden vom Verein:

- aktive Mitglieder nach  
5, 10, 25, 40 und 50 jähriger Vereinszugehörigkeit
- passive Mitglieder nach  
25, 40 und 50 jähriger Vereinszugehörigkeit

§ 19 Der Verein stellt sich in den Dienst der Allgemeinheit und trägt seinen Teil zu allen Veranstaltungen in Pforzheim bei, zu denen seine Teilnahme ihm wesentlich erscheint. Die Leutrum-Garde wird auch außerhalb ihres Sitzes die Farben der Stadt Pforzheim würdig vertreten.

Darüber hinaus wird bei folgenden Anlässen gespielt:

- Hochzeit eines aktiven Mitgliedes
- Sterbefall eines aktiven Mitgliedes
- am 01. Mai
- bei goldenen und diamantenen Hochzeiten von Mitgliedern des Vereins.

§ 20 Die Haftung erstreckt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen. Gegen die einzelnen Mitglieder können keine Forderungen geltend gemacht werden, es sei denn die Forderung ist auf grob fahrlässiges Verhalten oder gar Vorsatz des Mitgliedes zurückzuführen. Eine Entscheidung hierüber liegt bei der Verwaltung.

§ 21 Der Verein löst sich auf, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

§ 22 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Ortsverwaltung bzw. Stadtverwaltung, die es unmittelbar, treuhänderisch und ausschließlich für gemeinnützige und zur Förderung der Volksmusik dienliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Wird innerhalb eines Jahres ein neuer Spielmannszug gegründet, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, so ist diesem das Vermögen zu übergeben.

Pforzheim-Würm, den 23.03.2001